

Limburger Anzeiger

Jahrgang antiliches Preisblatt für den Kreis Limburg und für die in der neutralen Zone liegenden, von ihren Preishauptstädten abgeschnittenen Ortschaften der Kreise Unterlahn, Unterannus, Rheingau und St. Goarshausen.

Erscheinungsweise: täglich (nur werktags).
Bezugspreis: vierteljährlich 4.95 RM. ohne Postgebühren.
Telefon Nr. 82. — Postfachkonto 24915 Frankfurt a. M.

(Limburger Zeitung) Begr. 1838 (Limburger Tageblatt)
Verantwortlicher Redakteur Hans Wittenberg,
Druck und Verlag der Firma Schindler Verlag und Buchdruckerei
in Limburg a. d. Lahn.

Anzeigenpreis: die halbe Spalte 3-Millimeterzeile oder deren
Raum 50 Pfg. Die 91 mm breite Kleinanzeile 1.50 RM.
Anzeigen-Nachnahme bis 4 Uhr nachmittags des Vortages.

Nummer 48

Limburg, Montag den 1. März 1920

83. Jahrgang

Die Abstimmungsgesfahr.

Während wir mit größter Beharrlichkeit vor den Augen der gesamten Welt schmutzige Wäsche waschen, geht in Oberschlesien, im Masurienland, in Nordschleswig der heisse Kampf hunderttausender Blutgenossen um ihr Deutschtum, um mächtige Kräfte am Werke, das mächtige Reich um Gebietsteile zu berauben, deren es für sein Leben und seine Zukunft unumgänglich bedarf. Denkt heutzutage über den Erzberger-Helferich-Prozess überhaupt noch jemand daran, daß wir mit Oberschlesiens Verlust zu einem Industriestaat zweiten oder gar dritten Ranges herabsinken würden? Geht etwas in den Parlamenten, um das Bewußtsein dieser unmittelbaren, verhängnisvollen Gefahr jedem einzelnen klar zu machen, der sich ein Deutscher nennt? Geht nicht mit jedem Tage, der in diesem Sinne nutzlos dahinschwindet, unwiederbringliches verloren? Wahrscheinlich kein anderes Volk der Erde würde in ähnlicher Lage Freude an aufs Moralische abgestellten Prozessspielen finden, und es muß endlich alles geschehen, damit das deutsche Volk sich unversehrt entzieht, keinen wirklichen Lebensnotwendigkeiten Rechnung zu tragen. Dazu gehört in erster Linie, daß in den Abstimmungsgebieten der Kampf gegen die außerordentlich gefährliche Agitation der Gegenpartei auf der ganzen Linie eröffnet wird und daß man endlich all das reiche Material ausnützt, das sich von selber darbietet. Die brennendste Gefahr droht in Oberschlesien und damit ergibt sich, daß man die offensiblen Schwächen aufdecken muß, die die feindliche Front zeigt. Zwar ist immer gesagt worden, daß die, denen das Glück künftiger Zugehörigkeit zum neuen Polen blähen soll, oder bereits beschieden ist, sehr bald einsehen würden, welche schlechten Tausch sie machen. Zahllos sind die Berichte über die geradezu untragbaren Verhältnisse in Polen, und immer deutlicher geht aus ihnen hervor, daß all das, was wir früher mit russisch-polnischer Wirtschaft bezeichneten, nicht nur ununterbrochen weiter besteht, sondern eine Wandlung zum wesentlich schlechteren erfahren hat. Neuerdings wird nun besonders bekannt, wie scharfe und unüberbrückbare Gegensätze zwischen den drei innerlich völlig verschiedenen polnischen Volksstämmen bestehen, die während der jahrhundertlangen Teilung Polens entstanden sind: den russischen Polen, den österreichischen und den ehemaligen deutschen Polen. Es wird berichtet, daß die russischen Polen die erste Rolle beanspruchen, weil er sich die Befreiung vom Zarenjoch zuschreiben, daß aber im staatlichen Leben und in den Ministerien die einzigen zahlreichen österreichischen Staatsbeamten aller Grade in die vorderste Linie gerückt seien. Am eigenartigsten aber wird die Haltung der Deutsch-Polen geschildert. Sie sind vom Deutschen Reich her an die polnische Miswirtschaft nicht gewöhnt, bilden von der Höhe einer besseren Kultur auf das übrige polnische Volk hochmütig herab und schließen sich völlig ab. In Warschau geht das Diktum um, daß es leichter sei, nach Paris zu gelangen als nach — Polen. Was beweist, daß die Herren Korantny und Genossen inzwischen erkannt haben, wieviel schmerzlicher es doch im geordneten deutschen Staatsleben war, und hier bietet sich demnach die denkbar beste Gelegenheit, für den Kampf gegen die einseitige Politik der Entente-Kommission. Wir wiederholen: Weht Oberschlesien dem Reich verloren, dann ist auch Deutschland als führender Industriestaat ein für allemal erledigt.

Die Auslieferung der Handelsfahrzeuge.

Berlin, 27. Febr. (WZB.) Morgen begibt sich eine deutsche Kommission von 21 Mitgliedern nach London, um die Auslieferung der Anlage 3 zu Artikel 236 des Friedensvertrages über die Auslieferung der Handelsschiffe, Fischerei- und Binnenfahrzeugsflotte sowie über die Pflichten der in die Wege zu leiten.

Die preussische Verfassung.

Berlin, 27. Febr. (WZB.) Die preussische Staatsregierung hat der verfassungsgebenden preussischen Landesversammlung heute den Entwurf einer Verfassung für Preußen ausgehen lassen. Der Entwurf umfaßt 9 Abschnitte.

Beginn der Steuerberatungen in der Nationalversammlung.

Berlin, 27. Febr. In der Nationalversammlung haben heute die Steuerberatungen begonnen. Die Vertretung der Regierung an Stelle des vom Amte suspendierten Finanzministers Erzbergers liegt in erster Linie in den Händen des Unterstaatssekretärs Wölske. Es ist zu erwarten, daß die Steuererlässe rasch hintereinander in zweiter und dritter Lesung erledigt werden, und zwar in der Reihenfolge, daß zunächst die Einkommensteuer in Verbindung mit dem Körperschaftsteuergesetz, danach das Kapitalertragssteuergesetz und schließlich die Landessteuergesetze beraten werden.

Die Erfassung der Einkommensteuer.

Berlin, 27. Febr. (WZB.) Bei einer Besprechung im Reichsfinanzministerium über die vorläufigen Bestimmungen betreffend die Erhebung der Einkommensteuer sprach man sich allgemein gegen den Abzug nach dem Vervielfachungssatz, das geradezu ungeheuerliche Schwierigkeiten im Gefolge haben würde. Als vorteilhafter wurde die Erhebung der Steuer durch Neben von Steuermarken bezeichnet. Die Vertreter der Großbetriebe erklärten, daß für diese Belastung eine Entschädigung von der Steuerbehörde gewährt werden müsse.

Steuerfeindschaft der Zigarettenindustriellen

Berlin, 27. Febr. (WZB.) Der Reichsarbeitgeberverband für die Zigarettenindustrie faßt in seiner heutigen Hauptversammlung eine Entschädigung, in der die vom Reichsfinanzministerium vorgeschlagenen Änderungen des neuen Tabaksteuergesetzes abgelehnt werden. Die Zigarettenindustrie könne auch die ermäßigten Steuersätze nicht tragen.

Polizeiliches Einschreiten gegen eine Kommunistenversammlung.

Karlsruhe 27. Febr. (WZB.) Die Polizeidirektion Karlsruhe hat am gestrigen Donnerstag in Durlach eine geheim tagende Reichskonferenz der kommunistischen Partei Deutschlands aufgehoben. Um festzustellen, ob unter den Teilnehmern an der Durlacher Konferenz sich gesuchte Persönlichkeiten (russische Kuriere) befanden, wurden sämtliche 81 Teilnehmer mittels eines Straßenzuganges nach der Polizeidirektion in Karlsruhe gebracht. Unter den Teilnehmern befanden sich meist norddeutsche Personen, viele Frauen u. a. Alara Jettin und viele ausländische Vertreter aus Österreich, Polen, Rußland und der Schweiz. Die Reichsangehörigen wurden nach Feststellung ihrer Personallisten wieder auf freien Fuß gesetzt, die Ausländer dagegen werden bis zur Durchführung des Ausweisverfahrens vorläufig in Haft gehalten. Aus den Teilnehmern abgenommenen Papieren geht hervor, daß sich die Konferenz mit der wirtschaftlichen Notlage Deutschlands befaßte, um aus ihr die politischen Schlussfolgerungen zu neuen Unternehmungen zu ziehen. Die Durchführung der Säkularisierung verlief nach anfänglichem Sträuben der Konferenzteilnehmer und nach verschiedenen Fluchtversuchen reibungslos.

Die Bodenschätze in Nordschleswig.

Kopenhagen 26. Febr. Die Kopenhagener Zeitungen aus Lørdern melden, haben sich die vor einiger Zeit bei Scherrebøl gefundenen Ölquellen und Kalklager als ziemlich reichhaltig erwiesen. Auf einem verhältnismäßig kleinen Gebiet sind 23 Bohrungen vorgenommen worden; davon geben 21 so viel Öl, daß ihre Ausnutzung sich lohnt. Das in Betracht kommende Gebiet gehört zwei Besitzern, von denen der eine mit Kopenhagener Geschäftsleuten Fühlung sucht, während der andere Deutschland zu interessieren sucht. Die deutsche Regierung soll das Besitzrecht für sich beanspruchen. Auf jeden Fall wünscht sie, daß die Frage nach der Abstimmung besonders behandelt werde.

Die entlassenen Eisenbahnarbeiter.

Frankfurt a. M., 27. Febr. (WZB.) Die Eisenbahndirektion teilt mit: Gelegentlich der Säkularisierung mehrerer Hauptwerkstätten und der Verminderung der Arbeiterzahl in anderen Werkstätten ist eine Anzahl von Eisenbahnarbeitern entlassen worden, an deren Unterbringung an anderen Stellen die Allgemeinheit ein großes Interesse hat. Bei den privaten Arbeitgebern ist nun vielfach die Auffassung vertreten, daß die entlassenen Arbeiter lediglich solche seien, die sich als ungeeignet erwiesen hätten, also auch für Privatbetriebe unbrauchbar seien. Diese Auffassung ist durchaus unzutreffend. Die aus den Eisenbahnwerkstätten entlassenen Arbeiter sind zum weit größten Teil solche, gegen deren Wiedereinstellung an sich keine Bedenken bestehen würden, die aber wegen der unbedingt erforderlichen Einschränkung der Belegschaft nicht wieder angenommen werden konnten.

Die Erzbergerkreise.

Die Besprechungen der Fraktionen innerhalb der Nationalversammlung über den Fall Erzberger haben noch nicht begonnen. Die Mehrheitsparteien sind darüber einig, daß zunächst dem Zentrum die Vorhand gelassen werden müsse. Die Zentrumsfraktion tritt heute nach der Plenarsitzung, die nur von kurzer Dauer sein wird, zusammen, um darüber zu entscheiden, ob bereits jetzt ein Entschluß gefaßt werden kann oder ob das Ergebnis des Prozesses, insbesondere die Urteilsbegründung abgewartet werden soll. Nur für den Fall, daß im Zentrum die Ansicht besteht, daß die Klärung beschleunigt werden müsse, soll im Anschluß an die Fraktionsbesprechungen eine interfraktionelle Beratung stattfinden. Gleichzeitig mit dem Zentrum tagt auch die demokratische Fraktion, und zwar, wie parteiunabhängig mitgeteilt wird, um „die politischen Vorurteile der letzten Zeit eingehend zu besprechen.“ Inzwischen geht die Auseinandersetzung über die Erzbergerkreise in der Presse weiter. Auch das „Berliner Tageblatt“ sagt heute, es ließe sich schon fest, daß Erzberger als Minister nicht mehr möglich sei. Ueber die Auffassung des Reichsfinanzministers selbst wird dem „Bayerischen Kurier“ aus Berlin gemeldet, Erzberger wolle nach Schluß des Prozesses vorübergehend in seine württembergische Heimat gehen. Er hoffe jedoch stark, wie aus Gesprächen mit seinen Parteifreunden hervorgehe, auf die Rückkehr in sein Amt. Der „Bayerische Kurier“, das Organ Heims, gehört zu den intimsten Helfern Erzbergers.

Der Mißbrauch von Erzbergers Steuerakt.

Berlin, 27. Februar. Die Untersuchung über den Mißbrauch von Erzbergers Steuerakt hat bisher keinerlei Ergebnis gehabt. Wie Geheimrat Serting, der Vorsitzende der Steueruntersuchungskommission, Charlottenburg, erklärt, hat der Stand der Untersuchung noch keinen Anlaß dafür geboten, daß die Tat von einem Beamten ausgeführt worden ist. Die Untersuchung gegen Unbekannt wird nicht wegen Diebstahls geführt, da kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß die Affäre das Gebäude der Untersuchungskommission verlassen haben. Sie können ebenso gut dort photographiert worden sein.

Die Sozialdemokratie und die Abfindung des Erzbergers.

Berlin, 27. Febr. Die sozialdemokratische Fraktion der Nationalversammlung hat sich heute gemeinsam mit der von dem preussischen Finanzminister Dr. Sadekum der Landesversammlung unterbreiteten Vorlage über die Abfindung des ehemaligen Königs von Preußen und deutschen Kaisers beschäftigt. Es kam dabei einstimmig die Meinung zum Ausdruck, daß diese Vorlage nicht die Zustimmung der Sozialdemokratie finden könne, sondern von ihr abgelehnt werden müsse. Die Situation hat sich dadurch so gestaltet, daß die

Stellung des preussischen Finanzministers Dr. Sadekum nicht nur innerhalb seiner Partei, sondern auch als Minister Part erachtet ist. Man dürfe versuchen, die ganze Angelegenheit nunmehr im Wege der Reichsgesetzgebung zu regeln.

Holland und der Erzberger.

Amsterdam, 27. Febr. (WZB.) „Algemeen Handelsblad“ meldet, daß der holländische Minister des Äußeren von Karnebeel dem Berichterstatter der „Chicago Daily News“ mitgeteilt habe, daß die niederländische Regierung nicht die Absicht habe, den vormaligen deutschen Kaiser nach einer der Kolonien bringen, jedoch besondere Anordnungen für seine Bewachung treffen wolle. Van Karnebeel sagte, der Entwurf der niederländischen Antwortnote sei fertiggestellt und werde dem Kabinett zur Genehmigung demnächst unterbreitet werden. Das Dokument dürfte nicht vor Beginn der kommenden Woche abgesandt werden. In der Note werde die niederländische Regierung erklären, daß sie ihre Ueberzeugung ausdrückt, daß die Frage des Berichterstatters, ob die niederländische Regierung eine etwaige Rückkehr des ehemaligen Kaisers nach Deutschland zulassen werde, antwortete von Karnebeel, daß mit einer solchen Möglichkeit vorläufig nicht gerechnet worden sei und daß sie jederzeit in Erwägung gezogen werden könne, wenn sich die Notwendigkeit ergeben würde. Mit Bezug auf den Standpunkt der Niederlande gegenüber dem Völkerbund erklärte von Karnebeel, der Völkerbund beigetreten sei, habe sie in eine bessere Lage gebracht, das Auslieferungsurteil der Alliierten abzulehnen.

Lebensmittelnappheit in der Pfalz und im Saargebiet.

Landau, 27. Febr. Infolge der wachsenden Deunruhigung in den Industriestädten der Rheinpfalz, die durch die Lebensmittelnappheit verursacht ist, haben die französischen Besatzungstruppen in Ludwigshafen, Landau und Kaiserslautern den Befehl erhalten, in den Kasernen alarmbereit zu halten. Infolge der beunruhigenden Lage im Saargebiet und wegen der öffentlichen antifranzösischen Strömung in der Arbeiterchaft ist die Garnison von Saarbrücken erheblich verstärkt worden. Auch in St. Ingbert und in Homburg sind französische Truppenverpflichtungen eingetroffen. Mehrere marokkanische Bataillone wurden auf die Ortschaften des Saargebietes und der Saarpfalz verteilt. Der Regierungspräsident der Pfalz wird bei der französischen Regierung vorstellig werden, um im Einvernehmen mit dieser die Maßnahmen zu besprechen, die zur Verringerung der plötzlichen großen Lebensmittelnappheit in den pfälzischen Industriestädten notwendig sind. Man hofft, in Kürze den Schwerarbeitern gewisse Zulagen von Lebensmitteln bewilligen zu können.

Einzug der französischen Regierungskommission in Saarbrücken.

Saarbrücken, 27. Febr. (WZB.) Unter Hörnerfang und Geschützdonner hielt heute vormittag die Regierungskommission für das Saargebiet ihren offiziellen Einzug in Saarbrücken. Die Herren wurden am Bahnhof vom Obersten Verwalter des Saargebietes, Divisionsgeneral Wirbel, empfangen und begaben sich zum Schloßplatz, wo ihnen die saarländischen und französischen Behörden vorgestellt wurden. Eine dicke Menschenmenge füllte die Straßen, die durch Alpenjäger und Marokkaner freigehalten wurden.

Französische Uebergriffe im besetzten Gebiet.

Berlin, 27. Febr. (WZB.) Der am 17. Februar in Ludwigshafen verhaftete Ingenieur Imhoff wurde von der französischen Besatzungsbehörde am 24. Februar nach Lille zur Aburteilung abtransportiert. Die Bemühungen der deutschen Regierung in dieser Angelegenheit werden fortgesetzt.

Der französische Eisenbahnstreik.

Paris, 28. Febr. (WZB.) In der heutigen Kammer-sitzung brachte der Minister für die öffentlichen Arbeiten einen schleunigen Gesetzentwurf ein, in dem die Regierung das Recht der Requirierung aller Verkehrsmittel und aller für den Verkehr notwendigen Räume im Falle eines Stillstandes der Eisenbahnen gegeben wird. Am Laufe der Debatte sagte Ministerpräsident Millerand, man befände sich nicht einem Lohnkampf gegenüber, sondern habe es mit einer revolutionären Bewegung zu tun. Es dürfe keine Korporation geben, möge sie auch noch so bedeutend sein, die das Recht habe, sich gegen die Nation zu wenden.

Ernährungseinschränkungen in Frankreich.

Paris, 28. Febr. (WZB.) Im Ministerrat wurde heute ein Dekret angenommen, das der Regierung das Recht gibt, im Falle der Notwendigkeit gewisse Einschränkungen in der Ernährung vorzunehmen. So soll es den Restaurants verboten sein, mehr als eine Fleischspeise und mehr als zwei Gänge zu verabfolgen. Die Regierung hat auch das Recht, zwei fleischlose Tage in der Woche anzuordnen.

Aus dem Caillaux-Prozess.

Paris, 27. Febr. (WZB.) Im Caillaux-Prozess erklärte Caillaux, von Bourgeois über seine Politik vor 1914 befragt, Frankreich habe nach dem Marokkafrieden von 1909 bis 1911 in steter Gefahr geschwebt. Caillaux gab hierauf eine Darlegung über seine Kolonialpolitik und sagte, daß er und Delcassé darin einig gewesen seien, mit Vorsicht und Klugheit zu handeln. Zu den Richtern gewandt, sagte Caillaux: „Glauben Sie, daß, wenn ich im Jahre 1911 für Frankreich nicht ein wenig Zeit gewonnen hätte, der nach dem Angriff von 1914 erfolgte Sieg wäre anders gewesen?“ Der Angeklagte schloß seine Darlegungen mit den Worten: „Man kann mein ganzes Leben nachschauen man wird nur Liebe zum Vaterland finden.“

Neue Ausschreitungen in Irland.

Basel, 27. Febr. Daily Mail meldet aus Dublin, daß neue schwere Ausschreitungen in Dublin und in Cork durch irische Nationalisten gegen die englischen Offiziere und Soldaten stattgefunden haben. Der Vizkönig French hat den Kriegszustand über ganz Irland ausgedehnt. Zahlreiche Sinnfeiner wurden von der englischen Militärpolizei verhaftet.

Polnische Anklageschrift.

Warschau, 27. Febr. Das Ministerium des Äußern überreichte den Militärbehörden die Anklageschrift über die Tätigkeit der ehemaligen deutschen Beamten im Okkupationsgebiet Kongreß-Polens. Im Zusammenhang damit werden Vorbereitungen zur Untersuchung seitens der beteiligten Behörden und Ausarbeitung der Anklageschrift gegen diese Beamten getroffen. In erster Linie sollen General v. Wefeler und Herr v. Kries zur Verantwortung gezogen werden.

Nichtlinien der Entente für das Verhältnis zu Sowjet-Rußland.

Am 24. Februar hat der Oberste Rat einheitliche Richtlinien für die russische Politik der Alliierten formuliert. Die Bonar Law im Unterhaus vortrug. Der Hauptinhalt dieser Entscheidung läßt sich in vier Punkten zusammenfassen:

1. Den Randstaaten wird angeraten, ihre Kriege mit Rußland nicht fortzusetzen. Dagegen wird ihnen für den Fall russischen Angriffs auf ihr Gebiet alliierter Beistand in Aussicht gestellt.
2. Diplomatische Beziehungen zu Moskau können die Alliierten nicht aufnehmen, ehe die Sowjetregierung bereit ist, ihre Methoden und ihre diplomatische Führung den Gebräuchen aller zivilisierten Regierungen anzupassen.
3. Der Handel mit Rußland, der nicht nur für dieses Land selbst, sondern auch für die übrige Welt außerordentlich wichtig ist, soll, bis zum äußersten möglichen Grad Ermutigung finden.
4. Es ist notwendig, endlich „unparteiische und autoritative Mitteilungen“ über die wahren Verhältnisse in Rußland zu erlangen, zu welchem Behufe der Völkerbundsrat (nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, das Internationale Arbeitsbüro) Studienkommissionen nach Rußland entsenden soll.

Die Verfassung der Tschecho-Slowakei.

Die Nationalversammlung in Prag berät jetzt in zwei Dauersitzungen die Verfassung der tschecho-slowakischen Republik. Die Verfassung sieht ein Zweikammersystem vor und bestimmt unter anderem, daß nationale Minderheiten, die mehr als 20 Prozent der Einwohner eines Ortes betragen, das Recht haben, mit den Behörden in ihrer Sprache zu verkehren, sowie Minderheitsschulen zu errichten. Das Gesetz über die Wahl des Präsidenten bestimmt, daß der Präsident in einer gemeinsamen Sitzung des Abgeordnetenhauses und des Senats gewählt wird. Seine Amtsdauer beträgt sieben Jahre. Er darf höchstens zweimal wiedergewählt werden. Der erste Präsident ist von dieser Einschränkung befreit, was praktisch bedeutet, daß Masaryk lebenslanglich Präsident der tschecho-slowakischen Republik bleiben wird, womit die Deutschslovenische Republik zufrieden sein können.

Das europäische Kinderelend.

Der Genfer Kongreß für das Kinderhilfswerk befaßte sich am Freitag mit den Kommissionsanträgen. Die Kommission für Deutschland schätzte die Zahl der hungernden Kinder auf eine Million mit einer monatlichen Ausgabe von 14 Millionen Schweizerfranken. In Österreich sind ungefähr 250 000 bis 300 000 Kinder zu unterstützen mit einer monatlichen Ausgabe von 90 000 Pfund Sterling. Die Kommission für Frankreich schätzte die Zahl der unterstützungsbedürftigen Kinder in den verwüsteten Gegenden auf 400 000. In Ungarn sind eine Million Kinder zu unterstützen, davon allein in Budapest 100 000. Die Zahl der unterstützungsbedürftigen Kinder in Italien beläuft sich auf 400 000, darunter von 120 000 in den befreiten Gebieten, der Rest in Südtalien.

Amerikas Vorbehalte zum Friedensvertrag.

Washington, 27. Februar. Der Senat nahm fast einstimmig einen republikanischen Vorbehalt zum Friedensvertrag an, wonach Amerika der Mandatsverpflichtung entbunden sein soll.

Wilson's Antwort in der Adriafrage.

Saag, 27. Febr. (W.B.) In Washington wurde der Wortlaut der zwischen Wilson und der Entente ausgetauschten Noten in der Adriafrage veröffentlicht. Die haupt-

sächlichsten Meinungsverschiedenheiten bestehen in der Fiume und der albanischen Frage. Wilson erklärte, der Vorschlag, Fiume durch einen schmalen Landstreifen mit Italien zu verbinden, sei unannehmbar. Amerika werde sich einem Unrecht gegenüber Albanien zugunsten der Südslaven ebenso widersetzen wie einem Unrecht gegenüber Südslaven zugunsten Italiens. Der Londoner Vertrag sei eine Frage, die allein die Franzosen und Engländer beurteilen könnten.

Wilson wieder erkrankt.

Basel, 27. Febr. Der Pariser Herald meldet aus Washington: Präsident Wilson ist seit Montag bettlägerig. Sein Zustand hat sich wieder verschlimmert, was man auf die Aufregungen der letzten Woche beim Rücktritt Lansing zurückführt. Die Ärzte verordneten dem Präsidenten strenge Ruhe. Der Präsident darf keine Besuche empfangen und keine Staatsaktionen vornehmen.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, 1. März 1920.

(—) Der Schalltag und gleichzeitig fünfte Sonntag im Februar, ein seltener Fall, der sich erst wieder im Jahre 1948, (also nach vollen 28 Jahren) wiederholt, zeichnete sich durch helles, sonniges Frühlingswetter aus. Nicht nur die Menschen wurden in Scharen ins Freie gelockt, auch die Bienen schwärzten schon um die Blüten der Weidenbüschen, die Schwarzsämel schmetterte wieder ihr Lied; auch die Bachstelzen sind wiedergekehrt.

R. Heimkehr aus Japan. Am Samstag Abend 6 Uhr lehrten die Limburger Josef Denner und Georg Willig nach fünfeinhalbjähriger Gefangenschaft aus Japan zurück. Als im September 1914 Tsingtau fiel, gerieten sie mit der tapferen Besatzung in japanische Gefangenschaft. Im Dezember 1919 kamen sie in ein Sammelager und wurden dort eingekerkert, um die Heimat zu erreichen. In Wilhelmshaven angekommen, wurden sie von dort aus entlassen. Am 10½ Uhr Abends brachte der M.S.B. „Eintracht“ seinem Mitgliede Josef Denner ein Ständchen dar. Noch zwei Limburger Rudolf Schwenk und Grohmann, führten einen Transport später in Japan ab und werden am Mittwoch oder Donnerstag hier erwartet.

(—) Bei der Heimkehr gestorben. Einer der in letzter Woche aus Frankreich zurückgekehrten Kriegsgefangenen, in Dresden heimgekehrt, erkrankte an der Grippe und fand Aufnahme im St. Vincenz-Hospital. Leider ist er gestern gestorben. Die von dem schlimmen Verlauf der Krankheit in Kenntnis gesetzte Mutter konnte dem Sohne nur noch die letzten Liebesdienste in der Sterbestunde leisten.

Die heutige Elternversammlung im Evangelischen Gemeindehaus wird nochmals in Erinnerung gebracht.

Passionskonzert. Am Sonntag, den 7. März Abends 8 Uhr, veranstalten die Stuttgarter Kammerängerin Meta Diebel und der Wiesbadener Orgelvirtuose Friedrich Peterlen in der hiesigen evangelischen Kirche ein geistliches Konzert.

Die staatliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegerlandes zu Siegen beginnt ihr Schuljahr am 20. April 1920. Vorbedingung des Eintritts ist der erfolgreiche Besuch der Volksschule. Programme und Auskunft erteilt der Direktor Henschel.

— Vom Taunus, 27. Febr. In den stillen Dörfern des hinteren Taunus hat sich in diesem Winter eine neue Hausindustrie entwickelt. Es ist die Herstellung von Kleinschmiedeln, wie Fußbänken, Schemeln, Schränkchen usw. Auch die Fabrikation von Holzschiffen, die man sonst im Taunus nicht kannte, wird vielfach von fleißigen Familien aufgenommen. Die Ware findet zu guten Preisen leicht Absatz in den Kreiskästen, wenn nicht, was noch rentabler ist, große Sendungen nach Norddeutschland gehen, da die bisher dorthin liefernden Schwarzwaldbauern ihre Ware zu besseren Preisen in die Schweiz geben.

— Frankfurt, 28. Febr. Der silberne Mann. Beamte des Landespolizeiamtes nahmen im Hauptbahnhof einen Mann fest, der durch seinen eigenartigen schwerfälligen Gang allgemeines Aufsehen erregte. Als man ihn darob prüfte, trug er rund um Brust und Leib sorgsam in Päckchen gewickelt, fast 3500 Mark deutsches Silbergeld bei sich, das nach dem besetzten Gebiet verschoben werden sollte. Eine Durchsuchung der Wohnung dieses Silberknebers in der Fischerfeldstraße förderte weitere erhebliche Silberstücke zu Tage.

sollen nun erst alles wissen. Das bin ich Ihnen zu meiner Rechtfertigung schuldig.

Und während Schauer um Schauer durch Johannes Leib rieselten, entbüllte er ihr den Lebensweg Runzes und in welcher Weise er selbst Schritt für Schritt Einblick darein gewann.

„So, nun wissen Sie alles, liebe Johanna,“ sagte er zum Schluss, ihr dabei die Hand reichend, „und wenn Sie mir als Hühner auch Hühner geschworen haben — so hoffe ich doch, daß Sie mir als Elise Hempel auch in Zukunft ein wenig Freundschaft bewahren.“

Stumm legte sie ihre Hand in die seine.

Er stand auf. Sein Gesicht nahm plötzlich einen entschlossenen harten Ausdruck an.

„Wir wollen nun nach oben gehen und die letzte Pflicht erfüllen. Ich, indem ich den Verbrecher festnehme. Sie, indem Sie Ihrer Herrin ersparen, Zeugin davon zu sein.“

Ich denke, es ist am besten, Sie rufen Fräulein Spira unter einem Vorwand heraus und führen Sie in Ihr eigenes Zimmer, wo Sie Ihr alles mitteilen, was Sie soeben von mir gehört haben.“

„Aber dieser Mensch —“ kammelte Johanna angstvoll, „wird er Ihnen nicht entkommen oder — ein Leid tun?“

„Keine Sorge. Das Haus ist umstellt und ich gehe nicht allein zu ihm hinein. Außerdem bin ich bewaffnet.“

Fräulein Spira war sehr ärgerlich über die Störung, folgte Johanna aber doch ins Nebenzimmer.

„Ich komme gleich wieder, Schatz,“ lächelte sie Runze zu, der seinen Gesichtsausdruck sehr glücklich der Rolle eines verliebten Bräutigams anpaßte.

Raum aber war die Tür hinter ihm zugefallen, wurde sein Gesicht ernst. Er stand auf und blickte forschend um sich.

„Ah — dort war die Handtasche, mit der Sie gekommen und in der, wie Sie erzählt, ihre Wertachen waren. Ein diabolisches Lächeln glitt über seine Züge.

Wie achlos doch die Frauen mit derlei kostbaren Dingen umgingen! Einfach auf das Bett hatte sie die Tasche gelegt neben Hut und Schleier.

— Wiesbaden, 27. Febr. Erhöhung der Wiesbadener Kurpreise. Die ungünstige Finanzlage der Kurstadt hat zu einer bedeutenden Erhöhung der Kurtaxe und der Wälderpreise geführt. Kurkarten kosten für 10 Tage einschließlich Kochbrunnen 25 Mark, für drei Wochen 50 Mark, Nebenkarten 15 bzw. 30 Mark, Einmaliger Besuch des Kurhauses kostet 2 Mark, Tageskarte 3 Mark. Der Kurhaushalt rechnet bei einer Annahme von 60 Prozent des Besuches von 1913 mit einer Einnahme von 645 000 Mark. Die Wälderpreise im städtischen Kaiser-Friedrich-Bad werden für ein Thermalbad von 3,50 Mark auf 5 Mark, für ein Thermalbad von 2 Mark auf 3 Mark erhöht. Wäsche muß besonders bezahlt werden. Die französischen Zivilpersonen werden wie deutsche Fremde behandelt. Trotz dieser Erhöhung erfordert das Bad noch einen jährlichen Zuschuß von 335 000 Mark.

Mann, 27. Febr. Zu der Zeitungsmeinung aus Köln, wonach dort ein 22-jähriger Beter namens Heinrich Dörten verhaftet worden sei, teilt Dr. Dörten (Wiesbaden) mit, daß ihm von der Existenz eines derartigen Beters nichts bekannt sei.

Freiburg, 27. Februar. (W.B.) Gestern begannen von Sonderburg eingetroffene französische Soldaten den vor der Ostfront zur Erinnerung an den siegreichen Kampf bei der Navarin-Ferne (27. Februar 1916) hergerichteten Gedächtnisplatz, der von zwei vom Schlachtfeld in Frankreich kommenden zerhöhenen Baumstämmen flankiert wird, zu zerstören. Sie rissen die in Beton eingelassenen Stämme herunter, zerlegten sie und trafen Anstalten, den Gedächtnisplatz selbst zu sprengen.

Hinricher Teil.

(Nr. 48 vom 1. März 1920.)

An die Magistrate der Städte Limburg, Camberg und Badamar sowie die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises Limburg.

In der kommenden Woche wird an die Gemeinden des Kreises Limburg wiederum amerikanischer Speck ausgegeben werden.

Auf den Kopf der Versorgungsberechtigten (Inhaber von Fleischkarten) entfallen je 500 Gramm Speck; Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre stehen 250 Gramm Speck zu. Mit Rücksicht auf die höheren Erwerbskosten ausländischer Lebensmittel erfahren die seitherigen Kleinverkaufspreise entsprechende Erhöhungen. Es beträgt demzufolge der Kleinverkaufspreis 8 Mark für das Pfund Speck. Dieser Kleinverkaufspreis darf unter keinen Umständen überschritten werden. Gegen etwaige Ueberschreitung derselben werde ich rücksichtslos vorgehen.

Die Herren Bürgermeister werden telephonisch in Kenntnis gesetzt werden, sobald der Speck hier eingetroffen ist, und sie den auf die einzelnen Kreisgemeinden entfallenden Speck am Güterbahnhof in Limburg in Empfang nehmen lassen können. Ich muß erwarten, daß auf Grund dieser telephonischen Mitteilung der Speck pünktlich zur festgesetzten Zeit hier abgenommen wird.

Limburg, den 27. Februar 1920.

Kreiswirtschaftsamt des Kreises Limburg.

Schellen.

Bekanntmachung.

An sämtliche Jugendpflege treibende Vereine. Nach Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Kassel können für das Rechnungsjahr 1919 noch Staatsbeihilfen zum Zwecke der Jugendpflege gewährt werden. Die Anträge müssen begründet und dem Gelddetrage nach genau sein. In dem Antrage ist der Zweck für den die Beihilfe beantragt wird, anzugeben, ferner wieviel der Verein zu dem beantragten Zweck beisteuern kann, wieviel von der Gemeinde beigesteuert wird und wieviel Schulden der Verein hat. Außerdem ist die Mitgliederzahl des Vereins anzugeben. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Anträge auf Zuschuß für Anschaffung von Sportkleidung, teure Fuß- u. Schleuderbälle wenig Aussicht auf Erfolg haben, da die Preise für die genannten Gegenstände zur Zeit fast unerschwinglich sind. Die Anschaffung dieser Gegenstände muß vorläufig zurückgestellt werden.

Begründete Anträge auf Beihilfe müssen bis spätestens zum 10. März d. Js. an den Kreisjugendpfleger, Herrn Rektor Stähler in El eingereicht sein.

Limburg, den 26. Februar 1920.

R. A. Nr. 291. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Wenn er sie nun einfach nahm und auf das Schiff ging, zu dem er das Billett bereits in der Tasche hatte — wer wollte ihn dann finden?

Das Schiff sollte um vier Uhr früh die Anker lichten. Sein Billett lautete natürlich auf einen fasschen Namen. Die Spira wachte weder diesen, noch den Namen des Schiffes. Ebe sie den Behörden begreiflich gemacht hatte, um was es sich handelte, schwamm er auf hoher See und war sie los —

Drüben aber würden sie ihn auch nicht abfangen können, denn die Engländer hatten ja das Kabel nach Amerika zerstört. Der Krieg war doch auch zu etwas gut! Schon griff er nach der Tasche, als hinter ihm die Tür geöffnet wurde und jemand gebieterisch rief: „Hände hoch! Friedrich Runz alias Hersbach, ich erkläre Sie im Namen des Gesetzes für verhaftet.“

Wachabl fuhr er herum.

Zwei Männer standen in der Tür, zwei bligen Läufe waren nach ihm gerichtet. . .

Aber noch gab er sich nicht verloren. Wenn er sich in des einen entledigen konnte — den anderen niederrücken, dann winkte draußen vielleicht doch noch die Freiheit. . .

Wilschneel rief er seinen Revolver aus der Tasche. Neben an Johannes Wohnzimmer schickte jemand gellend auf: „Helene! Mörder! Das läßt du, Johanna —! Da ist — nicht — wahr!“

In der nächsten Minute hielt Johanna die ohnmächtige Gestalt ihrer Herrin in den Armen.

In der sonst so ruhigen Fremdenpension gab es heute Aufbruch. Oben im Zimmer der neuangekommenen Damen wurde Sturm gellend. Jemand schrie beständig: „Hilfe. Sie stirbt ja unter den Händen!“

Und als in allen Türen erschrockene Gesichter erschienen, das Hausmädchen und ihre Herrin die Treppe hinaufflogen, führten zwei fremde Männer eben einen dritten, der Handtaschen trug, in die Halle hinab.

Fräulein Spira kam endlich unter den vereinten Ermahnungen der um sie beschäftigten Frauen wieder zu sich und ließ sich zu Bett bringen.

Als Johanna, der die Aufregung noch in allen Gliedern zitterte, ein Weilchen später auf den Ausgang hinausging,

Schuld und Sühne.

Originalroman von Erich Ebenstein.

(Nachdruck verboten.)

„Nicht wahr, das erschreckt Sie? Und sehen Sie: nur durch das, was Sie mir gelegentlich über Herrn Fritz erzählt haben, haben Sie Ihrer Herrin die Verhaftung erspart. Sie haben mir ohne Ihr Wissen den Weg zu dem wirklich Schuldigen gewiesen!“

„Aber das ist nicht wahr!“ fiel Johanna eifrig ein. „Herr Fritz ist ja gar nicht der wirkliche Schuldige, sondern ein Freund von ihm! Mein Fräulein hat mir ja inzwischen alles erzählt.“

„Das heißt — was Sie eben weiß! Ich will Ihnen näher andere Dinge erzählen, die Sie nicht weiß. Leider! Denn sonst würde Sie nicht so ruhigen Herzens oben mit Herrn Fritz sitzen.“

„Das wissen Sie auch schon?“ entfuhr es Johanna erschrocken.

Hempel nickte und zog Runzes Bild aus der Tasche. „Sehen Sie sich einmal dies Bild an, liebe Johanna. Sie haben ja selber den Bräutigam Ihrer Herrin kennen gelernt. Ist das Herr Fritz oder nicht?“

„Natürlich ist er es!“ sagte Johanna ohne Zögern, denn das „liebe Johanna“ hatte ihr Vertrauen zu Hempel rascher wieder hergestellt, als was er sonst gesagt. „Nur steht er in Wirklichkeit viel freundlicher aus. Hier sieht er ja drein, daß man sich vor ihm fürchten könnte!“

„Es ist kein wahres Angeficht. Der Mann heißt auch nicht Hersbach, sondern Friedrich Runze und ist der Mann Helene Widenroths, die er tötete. Die Mutter der Ermordeten hat ihn nach diesem Bilde unweifelhaft erkannt.“ Johanna hatte den Sprecher entgeistert an.

„Ein Mörder —? Ein Mörder —!“

Dann sprang sie entsetzt auf. „Sergott, und er ist mit Fräulein Amy allein oben! Wenn er auch sie —“

Wieder drückte Hempel sie auf ihren Sitz zurück. „Nein, er wird Sie nicht umbringen. Noch nicht —! Vorkäufig ist es ihm nur um ihr Geld zu tun. Sie aber

Der zum Schöpfen der Gemeinde Dehen gewählte Peter Scher 7. ist von mir verpflichtet worden.
Limburg, den 26. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

R. A. Nr. 616.

Die zu Schöpfen der Gemeinde Lahr gewählten Landwirte Peter Becker, Landwirt Georg Linn und Landwirt Josef Schäfer-Hartmann, sind von mir verpflichtet worden.
Limburg, den 26. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

R. A. Nr. 334.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den Wochen vom 29. Februar bis 6. März und vom 7. März bis 13. März 1920 kommen im Kreise pro Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung für jede Woche 125 Gramm Margarine zur Verteilung.

Die Abholung erfolgt wie seithe bei der Firma Heinrich Trombetta in Limburg.
Limburg, den 26. Februar 1920.

Der Vorsitzende der Kreisstelle.

Rechtsverordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Vom 26. Januar 1920.

(Fortsetzung.)

Erwerbslosigkeit ist nicht als Kriegsfolge anzusehen, wenn sie durch Ausstand oder Aussperrung überwiegend verursacht ist. Frühestens vier Wochen nach Abschluss des Ausstandes oder der Aussperrung können die Gemeinden den Arbeitnehmern beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Erwerbslosenunterstützung gewähren.

Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptlage unterhalten worden sind, darf keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen ist vielmehr die Unterstützung angemessen zu erhöhen. (Familienzuschläge).

Die selbständigen Unterhaltungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Zweieinhalbfache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

§ 6 a. Wenn eine bedürftige Lage (§ 6) durch einen Teilbetrag der Erwerbslosenunterstützung gehoben werden kann, ist nur der Teilbetrag zu gewähren.

Wer wegen einer 66 2/3 vom Hundert übersteigenden Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit Rente bezieht, ist als erwerbsunfähig im Sinne des § 6 anzusehen, sofern er nicht trotz dieser Beeinträchtigung auf Grund wirtschaftlicher Arbeitsleistung mindestens 1/3 des Ortslohnes verdient hat.

§ 7. Ausländern wird die Erwerbslosenfürsorge gewährt, wenn ihr Heimatstaat deutschen Erwerbslosen nachweislich eine gleichwertige Fürsorge gewährt.

§ 8. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft stillos bedenklich ist und daß bei Verheiratheten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Bei Notstandsarbeiten oder anderen Arbeiten, die mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden, ist der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle berechtigt, zu bestimmen, welcher Lohn als angemessener ortsüblicher Lohn zu gelten hat. Die Unterstützung ist auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Erwerbslosen möglich sein wird, sich innerhalb dieses Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Annahme er nach den vorstehenden Bestimmungen nicht verweigern dürfte.

Freie Fahrt für den Erwerbslosen zur Reise in den Beschäftigungsort nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Wenn die im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen zwecks Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterkunft in dem Beschäftigungsort gesichert ist, so ist auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten zu bewilligen. Auch kann die Gemeinde des letzten Wohnorts eine Beihilfe zu den Unkosten der Beförderung des Auszugsguts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gewähren.

Als bei Verheiratheten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnorts den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 9 Abs. 1) ganz oder teilweise gewähren.

§ 8 a. Als Wohnort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort anzusehen, in dem sich eine Person nicht nur vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längerer oder dauernden Verbleibens wohnt.

am frühes Wasser zu holen, fand sie Silas Hempel dort wartend auf und abgeben.

„Ich wollte mich nur erkundigen, wie es Ihrer Herrin geht, liebe Johanna, und ob Ihnen selbst der Schred selbst geschadet hat?“

„Nein, danke. Auch mein Fräulein erholte sich schon. Ich habe ihr versprochen, sie bis an ihr Lebensende nicht zu verlassen, das hat sie etwas beruhigt. Sie aber, Herr Hempel, wie ist es denn gegangen? Ich ersähe zu Tode, als ich schliefen hörte! Sie sind doch nicht verlegt?“

„Nein, die Kugel ging in den Lufthod und Runze sitzt bereits hinter Schloß und Riegel. Weiden Sie noch längere Zeit hier?“

„Gott bewahre! Sowie mein Fräulein soweit ist, reisen wir zurück nach unserm lieben Wien!“

„Darf ich mich Ihnen anschließen? Ich habe hier nämlich auch nichts mehr zu tun, da das Auslieferungsverfahren wohl eine Weile dauern wird und Kollege Rotleitner Runze dann nach Wien bringt.“

„Ach, das wäre aber schön, wenn Sie mit und reisten! Werden Sie aber auch ein bis zwei Tage warten wollen?“

„Werne. Ich fühle mich ja wirklich verpflichtet, nach all dem Aerger, den ich Ihnen und Ihrer Herrin bereiten mußte, Ihnen nun wenigstens auch ein bißchen beihilflich zu sein, ins gewohnte Glets zu kommen. Und wir bleiben doch Freunde, Fräulein Johanna.“

(Fortsetzung folgt.)

§ 9. Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessen zu erhöhenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen, Gewährung von Lebensmitteln, Mietsunterstützung und dergl. treten. Für Kriegsteilnehmer sowie für die teilweise Erwerbslosen (§ 9 Abs. 2) darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden; das gleiche gilt für die im § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen bei der Rückkehr in ihren früheren Wohnort. Personen, die zur Führung des Haushalts eines Erwerbslosen nötig sind, sind wie Familienmitglieder zu behandeln. Der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte eines Erwerbslosen und die bei ihm lebenden Kinder des Erwerbslosen rechnen zu dessen Familienmitgliedern, wenn sie von ihm ganz oder in der Hauptlage unterhalten worden sind. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder sowie für Stief- und Pflegekinder. Der Familienzuschlag kann in diesen Fällen an denjenigen ausbezahlt werden, in dessen Haushalt das getrennt lebende Familienmitglied verpflegt wird.

Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschäftigung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnverfälschungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 70 vom Hundert des Wochenarbeitsverdienstes (Doppelwochenarbeitsverdienstes) den Unterstützungsbetrag der Woche (Doppelwoche) bei ganzzahliger Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit; § 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bedürftigkeit nicht zu prüfen ist. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinden oder Gemeindeverbände die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen. Im Falle eines besonderen Bedürfnisses kann die Landeszentralbehörde mit Ermächtigung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen den Hundertsatz von 70 bis auf 60 herabsenken.

Die Unterstützungen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen nur für die sechs Wochentage gewährt werden und ohne Familienzuschläge weder das einundneunzigfache des Ortslohnes noch die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen vorgeschriebenen Höchsthöhe übersteigen. Wo für einzelne Orte die vorgeschriebenen Höchsthöhe in einem Mißverhältnis zu den Kosten der Lebenshaltung stehen, können durch Bestimmung der Landeszentralbehörde diese Höchsthöhe bis zum einundneunzigfachen Ortslohn, jedoch nicht über die Höchsthöhe der Klasse A hinaus, erhöht werden.

Die Höchsthöhe betragen unbeschadet der Vorschrift im Abs. 1 Satz 2:

	für	in den Orten der Ortsklassen				
		A	B	C	D u. E	
1. männliche Person						
a) über 21 Jahre		6,00	5,00	4,00	3,50	M.
b) darunter		4,25	3,50	3,00	2,50	„
2. weibliche Person						
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben		5,00	4,50	3,50	3,00	„
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben		4,25	3,50	3,00	2,50	„
c) unter 21 Jahren		3,00	2,50	2,25	2,00	„

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Unterhaltssache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

	für	in den Orten der Ortsklassen				
		A	B	C	D u. E	
a) den Ehegatten		2,50	2,25	2,00	1,75	M.
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige		1,75	1,75	1,50	1,25	„

Maßgeblich für die Einreihung der einzelnen Orte in die Ortsklassen A bis E ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen für die Reichsbeamten jeweils aufgestellt ist.

Wenn eine Erwerbsloser eine Arbeitsstelle einnimmt, in der er zu vollem Verdienst erst nach Angewöhnung der erforderlichen Fertigkeit gelangen kann, ist die Gemeinde des letzten Wohnorts berechtigt, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge einen Zuschuß für die Dauer von sechs Wochen zu gewähren, sofern der verdiente Lohn den bisherigen Betrag der Erwerbslosenunterstützung einschließlich der Familienzuschläge nicht um 1 Mark werktäglich übersteigt. Der Zuschuß darf den Unterschied zwischen dem Lohne und dem um 1 Mark werktäglich vermehrten Unterstützung nicht überschreiten.

In den Orten der Ortsklassen A und B sind die Gemeinden (Gemeindeverbände) ermächtigt, den Erwerbslosen, die das 18. Lebensjahr vollendet und an mindestens 60 Tagen der vorhergehenden drei Monate die volle Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, in der Zeit vom 1. November 1919 bis 31. März 1920 aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge eine Winterbeihilfe zu gewähren. Der Monatsbetrag der Beihilfe ist bei Erwerbslosen mit zuschlagsberechtigten Familienangehörigen gleich dem vierfachen Tageslohn der Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge, bei den übrigen Erwerbslosen gleich dem dreifachen Tageslohn der Unterstützung. Die Winterbeihilfe wird monatsweise gewährt, sie soll in der Regel in Sachleistungen bestehen.

Soweit bei einem Erwerbslosen die Voraussetzungen für die Zahlung der Winterbeihilfe nicht während des ganzen Monats gegeben sind, wird ein entsprechender Bruchteil der Winterbeihilfe gewährt. Für die Bemessung des Bruchteils wird der Monat zu 26 Tagen berechnet.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in Fällen besonderen Bedürfnisses zulassen, daß die Winterbeihilfe auch in Orten gewährt wird, die nicht zu den Ortsklassen A und B gehören.

§ 10. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an den der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen sachlicher Ausbildung, am Besuche von Werkstätten

und Lehrkursen und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Sie können bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festlegen.

§ 11. Kleiner Besitz (Spargroschen, Wohnungseinkünfte) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 12. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen für die Beurteilung der Bedürftigkeit nur zu zwei Dritteln ihres Betrags in Betracht gezogen werden.

Zinsen von Spargroschen und dergleichen sind voll anzurechnen.

§ 12 a. Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherung zur Festsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Ersparnisse berechtigt, so hat die Gemeinde die Weiterversicherung in der bisherigen Mitgliedschaft oder Lohnkasse herbeizuführen. Sie hat zu diesem Zwecke die erforderlichen Meldungen binnen zwei Wochen nach Beginn und Ende der Unterstützung zu bewirken und die vollen Beträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

Verjährt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerbslosen dafür sechs Achtel des gleichlichen Krankengeldes zu gewähren.

§ 12 b. Die Gemeinde kann mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirkes oder einer anderen Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), die in ihrem Bezirke den Sitz hat, und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, vereinbaren, daß bei der Kasse alle von der Gemeinde zu unterstützenden Erwerbslosen versichert werden, auch wenn sie nicht dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung nach der Reichsversicherung berechtigten Personenkreis angehören.

Als Grundlohn gilt der Betrag der Unterstützung, die dem Erwerbslosen für seine Person zu zahlen ist, soweit er den Höchstbetrag des Grundlohns bei der Kasse nicht übersteigt. § 12 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Leistungen der Kasse bestimmen sich nach den gleichen Grundsätzen wie für Versicherungspflichtige. Streit über Leistungen wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

Die Vorschriften des § 214 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht, soweit danach dem Erwerbslosen neben den Ansprüchen nach Absatz 3 Ansprüche gegen eine andere Kasse zustehen würden.

Hängt der Erwerb eines Rechtes nach der Reichsversicherung oder der Zahlung einer Krankenkasse, knappschaftlichen Krankenkasse, oder Ersparnisse davon ab, daß eine Wartezeit bei einer Kasse zurückgelegt ist oder während eines bestimmten Zeitraums eine Versicherung von bestimmter Dauer bestanden hat, so steht die Versicherung nach Abs. 1 einer Versicherung auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersparnisse gleich. Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach § 199 der Reichsversicherungsordnung gilt als Wartezeit im Sinne dieser Vorschrift.

Ein Ausscheiden aus der Kasse wegen Wegfalls der Erwerbslosenunterstützung steht dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung, aber nicht dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung gleich.

Hat eine Gemeinde vor dem 15. April 1919 Vereinbarungen mit einer Kasse getroffen, die den Vorschriften von Abs. 1 bis 6 im allgemeinen entsprechen, so sind die daraus entstandenen Versicherungs-Verhältnisse für die Zwischenzeit nicht zu beanstanden.

§ 12 c. Erwerbslose, bei denen die Gemeinde die weitere Versicherung nach § 12 a nicht herbeizuführen kann, weil der geschäftliche Verkehr mit der zuständigen Kasse infolge Verhinderung oder wesentlicher Erschwerung ist, werden bei der für den Gemeindebezirk zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wenn eine solche nicht besteht, bei der zuständigen Landkrankenkasse versichert. § 12 b Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 12 d. Auch wo eine Gemeinde eine Vereinbarung mit einer Krankenkasse nach § 12 b getroffen hat, ist ein Erwerbsloser, der den Voraussetzungen des § 12 a genügt, nach dieser Vorschrift zu versichern, wenn er es bei der Gemeinde binnen drei Wochen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung oder nach dem späteren Beginne der Erwerbslosenunterstützung beantragt und nicht der Fall des § 12 c vorliegt.

Wird der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder war der Erwerbslose nach § 12 c versichert, so kann er die Versicherung bei seiner Kasse bei Beendigung der Versicherung nach §§ 12 b oder 12 c in gleicher Weise fortsetzen oder aufrechterhalten, wie wenn er bis dahin Mitglied der früheren Kasse gewesen wäre, sofern er binnen drei Wochen seinen Wiederbeitritt zu dieser Kasse erklärt.

In den Fällen des Abs. 2 kann die frühere Kasse dem Erwerbslosen ärztlich unterstützen lassen. Für eine Ertrantung, die beim Wiederbeitritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die nach §§ 12 b oder 12 c zuständige Kasse. Auf ihren oder seinen Antrag erhält er die Leistungen von der früheren Kasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der nach §§ 12 b oder 12 c zuständigen binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls mitzuteilen. Diese Kasse hat der früheren ihre Aufwendung in vollem Umfang zu ersetzen. Streit über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 12 e. In den Fällen der §§ 12 a bis 12 d werden die von der Gemeinde zu zahlenden Beiträge als Kosten der Erwerbslosenfürsorge gegenüber Reich und Staat angerechnet.

Neben Krankengeld und Krankenhauspflage, die dem erkrankten Erwerbslosen gewährt wird, erhält er nur die Zuschläge für Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1.

§ 12 f. Erwerbslosen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen, und nicht unter die §§ 12 a bis 12 c fallen, wird bei Ertrantung die Unterstützung in vollem Umfang weitergewährt.

§ 12 g. Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

(Schluß folgt.)

(Schluß des amtlichen Teils.)

Volksschule I.

In der heutigen Elternversammlung der Volksschule I wurde folgender Wahlvorstand zur Wahl des Elternbeirates gewählt:

Beisitzer:
Berkmeister Döhne, Vorsitzender
Kaufmann Lindner, Stellvertreter
Friedrich Heine, Schriftführer
August Schmidt I
Jakob Hans
Jakob Storto
Frau Margarete Jeud
Frau Helene Muth

Gemäß Verfügung der Schulaufsichtsbehörde ist die Wahl zum Elternbeirat auf

Sonntag den 14. März,
vormittags 9 bis nachmittags 5 Uhr
festgesetzt.

Wahllokal ist die Werner-Singer Schule.
Die Kandidatenlisten sind bis zum 4. März, abends 6 Uhr bei dem unterzeichneten Vorsitzenden Berkmeister Döhne, Diezerstraße 29, einzusehen.

Döhne.

Limburg, den 27. Februar 1920.

2/48

Volksschule II in Limburg.

In der Elternversammlung der Volksschule II vom 25. vor. Mts. wurde folgender Wahlvorstand zur Wahl zum Elternbeirat gewählt:

Reinhardt, Wilhelm, Vorsitzender, I. Vorsitzender
Rau, Friedr., Malermeister, Stellvertreter
Byron, Karl, Expedient, Schriftführer
Griebel, Heinrich, Eisen-Schlosser
Wille, Josef, Schlosser
Roth, Bernhard, Eisen-Bauschäftiger
Kessler, Frau Mina

Beisitzer

Gemäß Verfügung der Schulaufsichtsbehörde ist die Wahl zum Elternbeirat auf **Sonntag, den 14. März, vormittags 10 bis nachmittags 5 Uhr** festgesetzt.

Wahllokal in der Wilhelm-Schule. Die Kandidatenlisten sind bis zum 4. März 1. Js., abends 6 Uhr dem unterzeichneten Vorsitzenden Wilhelm Reinhardt, Werkführer, Schlenker 8, einzusehen.

5/48

Limburg, den 1. März 1920.

Reinhardt, Vorsitzender.

Holzversteigerung.

Freitag, den 5. März 1. Js.,
mittags 12 Uhr

anfangend, kommen im Limburger Gemeindevald, in Distrikt 17 u. 19 Hühnerberg und Distrikt 22a Scheibig-heck (an der Hühnerstraße):

377 tannen Stangen I, II u. III. Kl.
148 tannen Stangen IV V. VI. Kl.
19 Rmr. Kiefern Scheit u. Knäppel
109 „ eichen „ „ „
170 „ buchen „ „ „
1600 eichen Wellen,
5500 buchen Wellen

zur Versteigerung.

Der Anfang wird im Distrikt 22a mit den Stangen gemacht.

Limburg, den 25. Februar 1920.

1/48

Alberti, Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Sonntag den 6. März 1. Js.,
nachmittags 3 Uhr

anfangend, kommen auf dem Bürgermeisterrat Reckenroth, Eisenbahnstation Michelbach (Nassau) nachstehendes Stammholz öffentlich meistbietend zur Versteigerung:

ca. 200 Stm. erstklassige Rot-Tannenstämme
bis 30 Mtr. Länge,

ca. 30 Stm. Eichenstämme bis 76 cm Durchm.,
ca. 9 Stm. ersten Schneidstämme sowie
8 Rm. ersten Kuchholz

Reckenroth, den 28. Februar 1920.

6/48

Der Bürgermeister:
Kadisch.

Untholz-Versteigerung.

Montag, den 8. März d. Js., nachm. 1½ Uhr
kommen im Runkeler Stadtwald öffentlich meistbietend zur Versteigerung:

I. Dietrum 18 a.

13 Fichtenstämme von 7,07 Stm., 12—29 Stm.
Durchmesser,
82 Fichtenstangen 1. Klasse,
282 Fichtenstangen 2. Klasse,
906 Fichtenstangen 3. Klasse.

II. Dietrum 16.

8 Fichtenstämme von 2,73 Stm., 14—29 Stm.
Durchmesser,
45 Fichtenstangen 1. Klasse,
10 Fichtenstangen 2. Klasse,
51 Fichtenstangen 3. Klasse,
90 Fichtenstangen 4. Klasse,
75 Fichtenstangen 5. Klasse.

Das Holz wird von dem Förster Rheinhaus zu Forsthaus Runkel auf Verlangen vorgezeigt.

2/48

Runkel, den 25. Februar 1920.

Der Magistrat: Reymann.

Aufruf

zur Bekämpfung der Geschlechts- krankheiten.

Mit der Demobilisierung ist eine erschreckende Vermehrung der Geschlechtskrankheiten eingetreten und es werden die Familien und damit der Gesundheitszustand unseres gesamten Volkes aufs äußerste bedroht. Die energische Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist daher dringend erforderlich.

Diese Krankheiten werden nicht nur durch den Geschlechtsverkehr, sondern auch auf mancherlei andere Art verbreitet.

Alle Geschlechtskrankheiten sind sicher heilbar, wenn sie frühzeitig in Behandlung kommen, d. h. früher, als eine Allgemeinerkrankung des Körpers zustande gekommen ist. Es ist daher unbedingt notwendig, daß die Geschlechtskranken möglichst früh in ärztliche Behandlung kommen.

Nur die Ärzte sind imstande, die Geschlechtskrankheiten rechtzeitig zu erkennen und erfolgreich zu behandeln. Man zögere daher nicht, bei verdächtigen Haut- und Schleimhauterkrankungen sofort einen Arzt um Rat zu fragen.

Kranken, welche die ärztliche Behandlung nicht bezahlen können, kann kostenfreie ärztliche Behandlung zuteil werden.

Der Vorsitzende des
Kreisamtes:

Schellen,
Landrat.

Namens der Ärzte von
Limburg und Umgebung:

Der Kreisarzt
Dr. Tenbaum, Medizinalrat.

Welcher

aus Frankreich zurückgekehrter Kriegs-
gefangener kann Auskunft geben über
den Kriegsverdächtigten Gustav Karl
Litzius, 2. Gefadron Infanterie Regim. Nr. 9 zu
Straßburg. Litzius ist geboren am 15. Dezember 1896 zu
Wehen (Kreis Unterarmann), zuletzt wohnhaft in Dogheim bei
Wiesbaden. Derselbe ist am 18. September 1914 bei einem
Patrouillenritt vor dem Dorfe St. Duplin bei Cambrai leicht
verwundet worden und in französische Gefangenschaft geraten.
Da Litzius bis heute noch kein Lebenszeichen von sich gegeben
hat, so muß ich (sein Vater) annehmen, daß er an seiner Ver-
wundung gestorben oder ihm sonst ein Unglück zugefallen ist.
Hiermit richte ich die herzlichste Bitte an alle aus Frankreich
zurückgekehrten Kriegesgefangenen, denen etwas von dem Ver-
bleib meines Sohnes bekannt geworden ist, mir doch gütigst
bald davon Kenntnis zu geben.

Hermann Litzius, Friseur.

11/47

Dogheim bei Wiesbaden.

D. G. V.

Dienstag den 2. März,
abends 8 Uhr

im Verbandshaus, Deutsches Haus
Monatsversammlung.

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-
verband, Ortsgruppe Limburg.

8/48

DEUTSCHE KOGNAKS

(verbürgt reine Weindestillate)

T. W. Klein, Limburg (Lahn),

Destillation und Likörfabrikation,
Diezerstr. 36. (16/41) Fernruf 404.



Von Dienstag nachmittag ab steht ein Transport
prima hannoveraner Ferkel
und Läufer Schweine

in meinen Ställen zum Verkauf.

7/48

Johann Lambrich, Viehhandlung
Limburg, Marktstraße 2.

Ihre Verträge zu haben in der
Kreisblatt-Druckerei.

6/48

„Schmidt's“ Althandlung,

Ankaufsstelle

14 Römer 14,

kauft:

Stricklumpen,

Pumpen,

alte Sade,

Sacklumpen,

Kupfer,

Messing,

Zink,

Zinn,

Blei,

Maschinen-

Guß,

Dien-Guß,

Kernschrott

zu höchsten
Preisen.

Braves ehrliches Mädchen

für sofort oder später gesucht.
Zu erfragen bei

2/46

J. R. Raibach,

Ältere Graben 31

Besseres Mädchen!

welches auch etwas kochen kann,
für den Haushalt gesucht.

Oberingenieur Waltz,
Stafel, Koblentzstr. 131.

Tüchtiger Knecht

zu 2 Pferden für Landwirt-
schaft auf sofort gesucht.

Alwin Hepp,
Dauborn.

Für sofort oder 15. März
suche ich ein anständiges

Hausmädchen.

4/48 Schulze,
Diezerstraße 78 I.

Bei allen Anfragen und Mit-
teilungen, die eine Anzeige un-
s. betreffen, ist es unbedingt
erforderlich, daß die jeder An-
zeige beige druckte Nummer —
z. B. 3(42) — angegeben wird.
Anfragen ohne die Num-
merangabe können in keinem
Falle beantwortet werden.

Die Geschäftsstelle.

Chiffreanzeigen betr. Verkäufe.

Das neue Umsatzsteuergesetz verpflichtet die Zeitungen bei
Androhung hoher Geldstrafen, Chiffreanzeigen über Verkaufs-
angeboten von Gegenständen, die der erhöhten Umsatzsteuer unter-
liegen (also aller Luxusgegenstände) nur noch zur Veröffentli-
chung unter Chiffre anzunehmen, wenn der Besteller der
Zeitung seine genaue Adresse, Name, Stand, Wohnort und
Straße nennt. Die Zeitungen sind verpflichtet, jede solche ver-
öffentlichte Chiffreanzeige der zuständigen Steuerstelle mit der
Adresse des Bestellers sofort zu übermitteln. Das hat den
Folged, daß von dem erfolgten Verkauf die Luxussteuer beim
Verkäufer angefordert werden kann. Diese Steuer beträgt 15%
Die Verkäufer können bei der Festsetzung des Verkaufspreises
hierauf Rücksicht nehmen.

Limburger Anzeiger.